



Förderrichtlinien – Stand 7. Juni 2011

Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft!

Der BDKJ Diözese Münster als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster sieht sich in der Verantwortung, Wege zur Sicherstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit zu suchen. Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Absicherung und Unterstützung insbesondere der Angebote des BDKJ im Bistum Münster zu gewährleisten, gründet der BDKJ Diözese Münster die Jugendstiftung „weitblick“ – (BDKJ-Jugendstiftung im Bistum Münster).

Mit der Stiftung unterstützen wir junge Menschen darin, ihr Leben selbst zu bestimmen. Wir regen zu Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft und zu sozialem Engagement an. Im Geiste der Botschaft Jesu Christi geben wir der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster Sicherheit und Zukunft.

Der Zweck der BDKJ-Jugendstiftung „weitblick“

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit i.S.d §§ 11 und 12 SGB VIII (in der Fassung vom 13. September 2005) im Bistum Münster. Die Stiftung unterstützt Angebote der Jugendarbeit, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die katholische Jugendarbeit im Bistum Münster.

Darunter ist insbesondere die katholische Jugendverbandsarbeit im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster (mitsamt seiner Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und Gliederungen) zu verstehen.

Ebenso können Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der allgemeinen pfarrgemeindlichen Jugendarbeit unterstützt werden.

Allgemeine Grundsätze zur Förderung

a) Die Förderung der BDKJ-Jugendstiftung ist grundsätzlich eine Anteilsförderung von Projekten, Maßnahmen, Aktionen oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehenden Materialien. Sie setzt in der Regel eine Eigenleistung von mindestens 10% voraus. Die finanzielle Unterstützung der BDKJ-Jugendstiftung darf die Differenz zwischen Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, weitere Drittmittel, etc.) und Ausgaben nicht überschreiten

b) Die Förderung über die BDKJ-Jugendstiftung bedarf einer Antragsstellung mittels des entsprechenden Formulars. Dieses ist auf der Homepage www.jugendstiftung-weitblick.de im download-Bereich eingestellt. Der schriftliche Antrag muss eine kurze (inhaltliche) Beschreibung des Fördergegenstandes und eine dazugehörige Einnahmen- und Ausgabenübersicht beinhalten.

c) Die Antragsstellung ist in der Regel an eine Antragsfrist gebunden. Es erfolgen grundsätzlich zwei Vergaberunden pro Jahr. Die Fristen für die Beantragungen sind der 31. Mai und der 30. November.

d) Antragsberechtigt sind alle Träger von Jugendpastoralen Angeboten im Bistum Münster. Eine Förderung kann nur an organisierte Formen der Jugendarbeit erfolgen. Sollten Privatpersonen treuhänderisch Konten verwalten, so ist dieses schriftlich zu erklären.

e) Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel entscheidet grundsätzlich das Kuratorium der BDKJ-Jugendstiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

f) Der Stiftungsvorstand kann in Ausnahmefällen ohne Beschluss des Kuratoriums kurzfristige Förderzusagen aussprechen, allerdings nur in Höhe von maximal 250 EUR je Förderung und höchstens 1.000 EUR pro Jahr. Das Kuratorium wird hierüber zeitnah informiert.

g) Nach Abschluss des Projektes, der Maßnahme bzw. Aktivität legt der Antragsteller dem Stiftungsvorstand eine Kopie des Kostenbeleges/der Kostenbelege vor. Diese müssen mindestens die Höhe der Förderung vorweisen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

h) Eine finanzielle Unterstützung durch die BDKJ-Jugendstiftung schließt die Förderung durch Dritte nicht aus. Wird eine Maßnahme gleichzeitig über den Kinder- und Jugendförderplan NRW gefördert, darf die Summe der Einnahmen (TN-Beiträge, KJP NRW, sonstige Einnahmen) die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Die Förderung über die BDKJ-Jugendstiftung ist bei allen öffentlichen Förderungen zu benennen und entsprechend einzurechnen.

i) Anerkennungsfähige Kosten sind alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderantrag stehen. Ausgenommen sind: Alkohol, Tabakprodukte, Pfand, (anteilige) Personalkosten von Hauptberuflichen Mitarbeitenden.
Eine Einberechnung von ehrenamtlicher Arbeit als Kosten ist grundsätzlich nicht möglich.

j) Wenn eine Maßnahme durch die BDKJ-Jugendstiftung unterstützt wird, muss in geeigneter Weise auf die Förderung hingewiesen werden. Auf Publikationen und Veröffentlichungen ist das Logo der Stiftung mit dem Zusatz „gefördert durch“ aufzunehmen. Die BDKJ-Jugendstiftung behält sich vor, geförderte Projekte im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu präsentieren.

k) Das Projekt sollte entweder modellhaften Charakter für die Jugendarbeit im Bistum Münster haben oder für die Arbeit der Antrag stellenden Gruppe eine Innovation darstellen.